

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3489
des Abgeordneten Christoph Schulze
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/8787

Breitbandversorgung im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3489 vom 28.03.2014:

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Breitband-Anschlüssen alle fest eingerichteten Anschlüsse, bei denen die Datenübertragungsrate per DSL, Kabelmodem oder einer anderen Hochgeschwindigkeitstechnologie erfolgt. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) definiert einen Dienst oder System als breitbandig, wenn eine Datenübertragungsrate über 256 kbit/s erreicht wird.

Eine flächendeckende Breitbandversorgung wird zu Recht als wesentlicher struktureller Faktor angesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung unter Breitbandversorgung?
2. Welche Bedingungen müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit für einen Ort beziehungsweise eine Gemeinde eine Breitbandversorgung gegeben ist? Reicht hierzu der Anschluss des Ortes, oder müssen innerhalb des Ortes beziehungsweise der Gemeinde eine bestimmte Anzahl Bürger an das Breitbandnetz angeschlossen sein? Was bedeutet „Anschluss des Ortes“?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was versteht die Landesregierung unter Breitbandversorgung?

Datum des Eingangs: 29.04.2014 / Ausgegeben: 05.05.2014

Frage 2:

Welche Bedingungen müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit für einen Ort beziehungsweise eine Gemeinde eine Breitbandversorgung gegeben ist? Reicht hierzu der Anschluss des Ortes, oder müssen innerhalb des Ortes beziehungsweise der Gemeinde eine bestimmte Anzahl Bürger an das Breitbandnetz angeschlossen sein? Was bedeutet „Anschluss des Ortes“?

Zu den Fragen 1 und 2:

Bislang existiert kein eindeutig definierter Schwellwert, ab welcher Datenübertragungsrate die Breitband-Verbindung beginnt. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) definiert einen Dienst oder ein System als breitbandig, wenn die Datenübertragungsrate über 2048 kBit/s (entspricht der Primärmultiplexrate im ISDN) hinausgeht. Diese Definition wird auch vom deutschen Statistischen Bundesamt und der Weltbank als Maßzahl im World Development Indicator verwendet. Insbesondere durch die Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik steigt dieser Wert jedoch beständig.

Mit dem „Entwicklungskonzept Brandenburg Glasfaser 2020“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Breitbandinternetversorgung der Haushalte und Gewerbebetriebe unter Nutzung von Fördergeldern nach den Vorgaben der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) zu verbessern. Die Glasfaserstrategie konzentriert sich dabei auf Standorte, die bis zu 6 Mbit/s im Download verfügen. Zweck und Zwecksetzung ist die Errichtung und der Betrieb von glasfaserbasierten NGA-Backhaul-Netzen.

Die errichteten NGA-Backhaul-Netze müssen hochbitratige Zuführungsleistungen zu den Breitbandverteilerpunkten (Kabelverzweiger, KVz) im Gigabitbereich ermöglichen (FTTC-Ausbau). Die optische Infrastruktur der NGA-Backhaul-Netze wird somit sehr hohe Kapazitäten und den offenen Zugang auf Vorleistungsebene ermöglichen. Die Breitbandverteilerpunkte (Kabelverzweiger, KVz) als Schnittstelle zwischen dem NGA-Backhaul-Netz und den Teilnehmeranschlussleitungen mit Kupferkabeln werden so mit aktiver Technik ausgelegt, dass grundsätzlich Breitbandanschlüsse für Endkunden mit einer asymmetrischen Übertragungsrate von mindestens 50 MBit/s möglich sind. Nach Abschluss der Maßnahme in den fünf Planungsregionen des Landes Brandenburg wird Ende 2015 in den Fördergebieten eine nahezu flächendeckende Netzabdeckung mit breitbandigen Internet nach NGA-Vorgabe (New Generation Access) zur Verfügung stehen.